

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Ackerbauminister und dem Minister des Innern vom 19. Juni 1915, R. G. Bl. Nr. 166,

angeordnet, daß die Erzeuger von Ernte- und Dreschmaschinen sowie die Händler mit solchen Maschinen dem Ackerbauministerium eine Anzeige über ihre diesbezüglichen Vorräte machen. Hierdurch wurde das Ackerbauministerium in die Lage versetzt, allen Interessenten verlässliche Auskunft darüber zu geben, wo und zu welchen Preisen Ernte- und Dreschmaschinen abgegeben werden können.

Verforgung mit flüssigen Brennstoffen.

Die Regierung ließ sich auch angelegen sein, der Landwirtschaft die nötigen flüssigen Brennstoffe für den Betrieb ihrer Verbrennungs-(Explosions-)motoren zu sichern. Es galt, der Landwirtschaft die nicht für den Heeresbedarf in Anspruch genommenen Mengen von Benzin und Benzol in möglichst großem Ausmaße zur Verfügung zu stellen. Da jedoch damit gerechnet werden mußte, daß diese Mengen für den tatsächlichen Bedarf kaum ausreichen werden, wurde die Verwendung von Spiritus angeregt, welcher gleichzeitig mit Benzol abgegeben werden soll. Die in dieser Hinsicht getroffenen Anordnungen lassen die Gefahr, daß ein Mangel an Brennstoffen der erwähnten Art eintreten könne, als ausgeschlossen erscheinen.

### Sicherung der notwendigen Düngemittel.

Aufforderung zur künstlichen Düngung.

Um zu verhüten, daß unter dem Eindrucke der Kriegsereignisse die Landwirte ohne zwingenden Grund die Verwendung von Kunstdünger einschränken, richtete das Ackerbauministerium an alle landwirtschaftlichen Hauptkorporationen und an die Genossenschaftsverbände einen Appell, dem Boden auch in diesem Jahre soviel Düngemittel als möglich zuzuführen, und stellte seine Hilfe bei allen sich etwa ergebenden Schwierigkeiten in Aussicht.

Verwendung von Ammoniak und Kalkstickstoff.

Da der Mangel an stickstoffhaltigen Düngemitteln, welcher durch den Ausfall von Chilealpeter entstanden war, die erhöhte Anwendung von Kalkstickstoff und schwefelsaurem Ammoniak rätlich erscheinen ließ, wurden die in Betracht kommenden Korporationen zum Bezuge von Kalkstickstoff und schwefelsaurem Ammoniak aufgefordert, wobei auch über die Verwendung dieser Düngemittel eine Belehrung herausgegeben wurde.

Beschaffung von Ammoniak.

Die Regierung trat auch mit den Produzenten des schwefelsauren Ammoniaks in direkte Verbindung und veranlaßte die Sammlung aller Bestellungen auf Ammoniak beim Allgemeinen Verbands landwirtschaftlicher Genossenschaften in Wien. Schließlich wurde durch die

Verordnung des Gesamtministeriums vom 18. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 13,

der Ackerbauminister ermächtigt, zur Befriedigung des dringenden Bedarfes der Landwirtschaft jene Unternehmungen, welche stickstoffhaltige Düngemittel erzeugen, zur Lieferung bestimmter Mengen an die ihnen zu bezeichnenden Abnehmer zu verpflichten.

Doch war die Regierung nicht genötigt, von dem ihr dadurch eingeräumten Zwangsmittel Gebrauch zu machen, da die oberösterreichischen Kokswerke, welche den Alleinvertrieb des größten Teiles des in Österreich